## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Die Militäranwärterfrage

Erzberger, Matthias Berlin, 1914

C. Die Gemeinden

<u>urn:nbn:de:bsz:31-242839</u>

## C. Die Gemeinden.

Nur ganz wenige Gemeinden haben eine Anrechnung eines Teiles der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter gewährt; die Berhältnisse sind hier ungemein verschieden. Es fehlt vielfach bas Spftem der Dienstaltersstufen, andere Gemeinden scheuen die Kosten. Aber eine Särte ist der heutige Zustand. Auch bei den Gemeindebeamten steht fest. wie groß die Altersunterschiede bei der Erreichung des Söchstgehalts zwischen Militär- und Richtmilitäranwärtern bei den Kommunalusw. Berwaltungen sind. Es kommen häufiger Altersunterschiede bis zu 15 und noch mehr Jahren in einzelnen Besoldungsflassen vor. Hiermit ist der Beweis erbracht, daß die Berhältnisse zwischen den Militär- und Zivilanwärtern im Kommunal- ufw. Dienfte zum mindeften genau so ungünstig liegen, wie dies bei den gleichen Anwärtern im Reichs- und Staatsdienste vor Erlaß der Anrechnungsvorschriften der Fall war. Wenn nun diese Gründe dazu geführt haben, daß für die Reichs- und Staatsbehörden Anrechnungsvorschriften erlassen wurden, so dürfte es wohl recht und billig sein, für die Militäranwärter im Kommunal- usw. Dienste durch Anrechnungsvorschriften gleiche Rechte zu schaffen, wie sie nun schon seit 1908 die Militäranwärter im Reichs- und Staatsdienste genießen. Die Reichswehrmacht bat unzweifelhaft die Grundlage geschaffen, die eine friedliche Entwicklung des Baterlandes ermöglicht. Un dieser Entwicklung nehmen auch die Kommunen usw. in hervorragendem Mage teil. Sie haben in der rückliegenden, unserem Baterlande beschieden gewesenen Friedenszeit einen erfreulichen wirtschaftlichen Aufschwung nehmen können, weil unsere durch unermüdliche Arbeit schlagfertig erhaltene Armee und Marine sich als geeignete Werkzeuge erwiesen haben, den Frieden zu erhalten. Aus der Notwendigkeit der Unterhaltung des stehenden Heeres und der Marine ergibt sich jedoch als weitere Folge die Übernahme der mit diesen Einrichtungen verbundenen Verpflichtungen. Damit stehen auch die zum Zwede der Versorgung der Militäranwärter im Zivildienst erforderlich gewordenen gesetzlichen Anordnungen im unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhange.

Wenn daher heute noch kein gesetzlicher Zwang für die Gemeinden zur Anrechnung besteht, so würde zunächst kein Bedenken vorliegen, einen solchen einzuführen. Sodann sollten es die Gemeinden selbst als eine Ehrensache ansehen, hier nicht hinter Reich und Staat zurückzubleiben.